

Geltendorf

Lkr. Landsberg/Lech

Vereinfachte Änderung des
Bebauungsplans Geltendorf-Süd,
südlicher Teil

Gemeinde

Bebauungsplan

Planfertiger

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle - Uhlandstr. 5, 80336 München

Az.: 610-41/2-3a

Bearb.: Gemeinde

Plandatum

05.05.1995

Die Gemeinde Geltendorf erläßt aufgrund §§ 1 bis 4 sowie § 8 ff. Baugesetzbuch
-BauGB-, Art. 98 Bayerische Bauordnung -BayBO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den
Freistaat Bayern -GO- diesen Bebauungsplan als

Satzung.

GELTENDORF

VEREINFACHTE ÄNDERUNG BP. "Süd, südlicher Teil"

05.05.1995



A Festsetzungen

- 1 Geltungsbereich der vereinfachten Änderung
- 2 Maß der Nutzung
II
- 2.1 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze.
Ein Dachausbau ist zulässig und wird auf die Geschos-
fläche nicht angerechnet.
- 2.2 Art der baulichen Nutzung | Zahl der
Geschoßflächenzahl | Vollgeschosse
| Grundflächenzahl
- 3 Bauweise
- 3.1 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- 4 Die im rechtskräftigen Bebauungsplan Geltendorf-Süd, südlicher Teil in der
Fassung vom 07.01.1993 enthaltenen Festsetzungen gelten entsprechend für
diese Bebauungsplan-Änderungen unverändert weiter.

B Hinweise

- 1 Die im rechtskräftigen Bebauungsplan "Geltendorf-Süd, südlicher Teil" in der
Fassung vom 07.01.1993 enthaltenen Hinweise gelten entsprechend für diese
Bebauungsplan-Änderung unverändert weiter.

Verfahrensvermerke

1. Der Bebauungsplan-Änderung stimmen als Eigentümer der von der Änderung
betroffenen Grundstücke und der benachbarten Grundstücke zu/nicht zu:

Flur-Nr.	Unterschrift	Datum	es verweigerten ihre Zustimmung
1601/19			
1601/6			
1602			
1601/20			
1601/18			

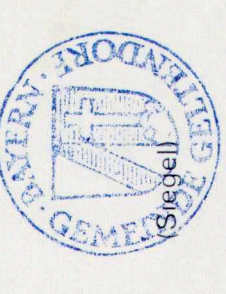
2. Der Beschluß zur Aufstellung der Bebauungsplan-Änderung wurde vom Gemeinde-
rat (Beschl.Nr.) am 23.03.1995 gefaßt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

3. Den von der Bebauungsplan-Änderung betroffenen Grundstückseigentümern und
den Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 03.06.1995 Gelegenheit
zur Stellungnahme über den Planentwurf in der Fassung vom 05.05.1995 gegeben
(§ 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB).

4. Der Satzungsbeschluß zur Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 05.05.1995
wurde vom Gemeinderat (Beschl.Nr.) am 08.09.1995 gefaßt
(§ 10 BauGB).

5. Da Beteiligte der Bebauungsplan-Änderung widersprochen haben, bedarf es der
Anzeige nach § 11 BauGB. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 16.11.1995
Az. 410-40 keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht.

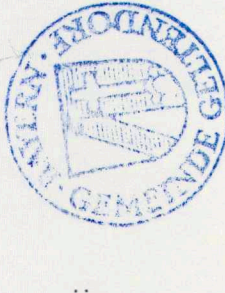
6. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluß des Anzeigeverfahrens zum
Bebauungsplan erfolgte am 05.02.1996, dabei wurde auf die Rechtsfolgen der § 44
und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplan hingewiesen. Mit
der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 05.05.1995 in
Kraft (§ 12 BauGB).



Geltendorf, den 10.01.1996
(Reiser, Erster Bürgermeister)

Planfertiger:

München, den 10.01.1996
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)



Geltendorf, den
(Erster Bürgermeister)